

Rechtliche Folgen bei Nichteinhaltung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht kann eine Geldbuße bis zu 30.000,- € erhoben werden.

Arbeitgeber, die wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG oder das AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, können von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen werden.



Service

Informationen zum Thema „Entsendung von ausländischen Arbeitnehmern nach Deutschland“ finden Sie unter:

www.zoll.de > Fachthemen > Arbeit

Anfragen zu den Mitwirkungs-, Melde-, Aufzeichnungs- oder anderen Pflichten nach dem MiLoG, dem AEntG und dem AÜG, deren Einhaltung durch die Zollverwaltung geprüft wird, beantwortet die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

in deutscher Sprache:

Tel.: +49(0)3 51 / 4 48 34 – 5 20

Fax: +49(0)3 51 / 4 48 34 – 5 90

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

in englischer Sprache:

Tel.: +49(0)3 51 / 4 48 34 – 5 30

Fax: +49(0)3 51 / 4 48 34 – 5 90

E-Mail: enquiries.english@zoll.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Öffentlichkeitsarbeit –
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn

Stand:
Oktober 2016

Registriernummer:
90 SAB 263

Gestaltung und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung,
MEV



Generalzolldirektion



Meldeportal- Mindestlohn

Einführung des elektronischen
Meldeportals zum 1. Januar 2017



Was ist neu?

Ab dem 1. Januar 2017 sollen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online anmelden. Gleiches gilt für Entleiher, die von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassene Arbeitnehmer tätig werden lassen.

Vorteile:

- Keine Porto- oder Faxgebühren
- Schnellere und komfortablere Abgabe der Anmeldung
- Kopier-, Speicher- und Druckfunktion

Die neue Online-Anmeldung stellt für den Meldepflichtigen eine Arbeitserleichterung dar.

Die Abgabe der Anmeldungen per Fax an die bekannten Fax-Nummern wird nur noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2017 möglich sein.

Wie funktioniert das Meldeportal-Mindestlohn?

Das Meldeportal-Mindestlohn kann über www.zoll.de in der Rubrik „**Dienste und Datenbanken**“ oder direkt über www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden.

Um eine Anmeldung abgeben zu können, ist es notwendig, ein Benutzerkonto mit einem persönlichen Passwort anzulegen. Dies schützt Ihre Daten vor einem unzulässigen Zugriff. Im Meldeportal stehen dem Arbeitgeber bzw. Entleiher die Formulare in deutscher, englischer und französischer Sprache, entsprechend der bisherigen Vorlagen, zur Verfügung:

- **Anmeldung Arbeitgeber**
- **Einsatzplanung Arbeitgeber (stationär)**
- **Einsatzplanung Arbeitgeber (mobil)**
- **Anmeldung Entleiher**
- **Einsatzplanung Entleiher (stationär)**
- **Einsatzplanung Entleiher (mobil)**

Dank einer komfortablen Menüführung können die Formulare schnell ausgefüllt werden. Das Ausfüllen der Formulare kann jederzeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Nach dem Absenden wird die Anmeldung automatisch im Benutzerkonto gespeichert.

Für den Fall einer Arbeitnehmerüberlassung werden Formulare für die Versicherung des Verleihers bereitgestellt. Der Verleiher kann das Formular, auch ohne ein eigenes Benutzerkonto zu besitzen, herunterladen.

Weitere Infos zum Meldeportal-Mindestlohn erhalten Sie unter „Fragen und Antworten“ direkt auf der Seite des elektronischen Meldeportals.

Bin ich zur Abgabe einer Anmeldung verpflichtet?

Nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) und § 18 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland verpflichtet, seine nach Deutschland entsendeten Arbeitnehmer bei der Generalzolldirektion anzumelden, wenn diese entweder

- in einem Wirtschaftsbereich /-zweig des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder
- in einer Branche des § 4 AEntG beschäftigt werden.

Gleiches gilt nach § 16 Abs. 3 MiLoG,

§ 18 Abs. 3 AEntG und

§ 17b Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

auch für Entleiher, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen, sofern diese Leiharbeiter in Deutschland beschäftigt werden.

Entleiher sind nach § 16 Abs. 4 MiLoG,

§ 18 Abs. 4 AEntG und

§ 17b Abs. 2 AÜG

verpflichtet, der Anmeldung der Leiharbeiter eine Versicherung des Verleihers beizufügen.

